

**Landratsbeschluss
über den Objektkredit für den regionalen öffentlichen
Personenverkehr betreffend das Jahr 2013**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 14 der Kantonsverfassung und Art. 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Finanzhaushaltsgesetz², in Ausführung von Art. 8 und 16 des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz)³,

beschliesst:

1.

Die Erläuterungen zum regionalen öffentlichen Personenverkehr gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 296 vom 24. April 2012 werden zur Kenntnis genommen.

2.

¹Für die Abgeltung der ungedeckten Kosten des Verkehrsangebotes im regionalen öffentlichen Personenverkehr wird für das Jahr 2013 ein Objektkredit von Fr. 9'000'000.-- bewilligt.

²Von diesem Objektkredit werden die folgenden Beträge mit einem Sperrvermerk im Sinne von Art. 46 des Finanzhaushaltsgesetzes⁴ versehen:

1. Luftseilbahn Dallenwil – Wirzweli im Betrage von Fr. 328'000.-;
2. Luftseilbahn Dallenwil – Wiesenberg im Betrage von Fr. 100'000.-.

3.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2012,

² NG 511.1

³ NG 652.1

⁴ NG 511.1